

Satzung der Stadt Lengerich über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen und sonstigen brandschutztechnischen Leistungen der Feuerwehr Lengerich vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und § 52 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2015 (GV NRW S. 885), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), sowie der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Lengerich in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Stadt Lengerich nimmt die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach dem BHKG NRW wahr.

§ 3

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen,
- c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- d) für die von der Brandschutzdienststelle abzugebenden Stellungnahmen an staatlich anerkannte Sachverständige gemäß Sachverständigen-Verordnung NRW in Verbindung mit der Tarifstelle Pkt. 7.5 des Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung,
- e) zur Erst- und Wiederholungsinbetriebnahme einer Brandmeldeanlage

- f) zur jährlichen Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots und dessen Inhalt
- g) für die Abnahme von Löschwasserentnahmestellen
- h) für die Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen
- i) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges
- j) für einen Einzeltermin aus besonderem Anlass

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch Fahrtkosten und Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.

(2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 5

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Lengerich unter Berücksichtigung des Gefährungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung wird nur auf Antrag und, bei einer Gebührenhöhe von über € 700,-, gegen die zusätzliche Hinterlegung einer Sicherheitsleistung gewährt.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i. V. m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt Satzung der Stadt Lengerich über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen vom 19.10.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lengerich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lengerich, den 16.12.2022

Stadt Lengerich
Der Bürgermeister
gez. Möhrke

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lengerich über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1. je angefangene ¼-Stunde pauschal

Beamte der Laufbahngruppe 1
ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) 14,75 €

Beamte der Laufbahngruppe 2.
ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) 17,50 €

1.2. Fahrtkosten je gefahrener Kilometer pauschal 0,30 €

(Grundlage: Runderlass des Ministeriums des Innern vom 17.04.2018 - Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren)

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.1.

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.1 und 1.2.

4. Leistungen gem. § 3 Abs. 1 c) bis k)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.1 und 1.2.

Anlage 2 zur Satzung der Stadt Lengerich über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschauen

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Ziffer	Objektart	Prüffrist Jahre
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1100	Krankenhäuser	3
1101	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1102	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1103	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1104	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1105	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1106	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
1200	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
1201	Obdachlosenunterkünfte	3
1202	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a)	6
1203	Campingplätze nach CWVO	6
1204	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte	
1300	Entfallen	
1301	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
1302	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
1303	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen	3
1304	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
1305	Entfallen	
1306	Gasträume unter 50 Besucherinnen und Besucher (nach örtlicher Gefahreinschätzung)	gebührenfrei

4	Unterrichtsobjekte	
1400	Schulen nach Schulbaurichtlinie	3
1401	Entfallen	
1402	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst	3
1403	Entfallen	
5	Hochhausobjekte	
1500	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
1600	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
1601	Entfallen	
1602	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
1603	Entfallen	
7	Verwaltungsobjekte	
1700	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche	6
1701	Entfallen	
8	Ausstellungsobjekte	
1800	Museen	6
1801	Messegebäude	6
9	Garagen	
1900	Großgaragen nach SBauVO	6
1901	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10	Gewerbeobjekte	
2000	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
2001	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
2002	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
2003	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
2004	Entfallen	
2005	Entfallen	
2006	Entfallen	
2007	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
2008	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 qm Lagerfläche	6
2009	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6
2010	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6

2011	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
2012	Hochregallager	6
2013	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA und IIIA nach FwDV 500	6
2014	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIB und IIIB nach FwDV 500	6
2015	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIC und IIIC nach FwDV 500	6
11	Sonderobjekte	
2101	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
2102	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
2103	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	6
2104	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
2105	Entfallen	
2106	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
2107	Entfallen	
2108	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3
2109	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	6
2110	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
2111	Flughäfen	6
2112	Sonstige Kritische Infrastrukturen (nach örtlicher Gefahreneinschätzung)	3
2113	Kraftwerke und Umspannwerke	6
2114	Sonstige Objekte, bei denen aufgrund der örtlichen Gefahreneinschätzung eine Brandverhütungsschau durchgeführt wird	6
2201	Entfallen	